

Az.: 1 A 406/14
2 K 795/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der mbH
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Subventionen

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung
hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am
Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, den Richter am Obergerverwaltungsgericht
Heinlein und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 14. April 2015

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Juni 2014 - 2 K 795/11 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 139.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Der Prozesskostenhilfeantrag hat keinen Erfolg. Nach § 166 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO erhält eine juristische Person oder parteifähige Vereinigung, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet und dort ansässig ist, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde, wobei nach Satz 2 der Vorschrift § 114 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz ZPO und § 114 Abs. 2 ZPO anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass eine juristische Person - wie die Klägerin - wie eine Partei im Sinne des § 114 Abs. 1 ZPO nur Prozesskostenhilfe erhält, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 2 Ausgehend hiervon war der Antrag der Klägerin hier bereits deshalb abzulehnen, weil der Antrag auf Zulassung der Berufung ersichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

- 3 Eine Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung als zumindest offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Somit muss der Erfolg nicht gewiss sein; es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen. Dies bedeutet, dass im Hinblick auf diesen Prüfungsmaßstab ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch dann Erfolg haben kann, wenn das betroffene Verfahren vor dem Obergericht im Hinblick auf einen strengeren Prüfungsmaßstab der Erfolg versagt bleiben muss. Jedoch ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen zu dem Zulassungsantrag (2.), dass die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren auch bei Anlegung des für die Klägerin günstigen Prüfungsmaßstabes im Prozesskostenhilfungsverfahren nicht zumindest offen sind.
- 4 2. Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die innerhalb der Antragsbegründungsfrist vorgebrachten, den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen der Klägerin lassen das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 VwGO nicht erkennen.
- 5 2.1 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nach der Rechtsprechung des Senats dann veranlasst, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin gegen den Widerruf eines Zuwendungsbescheides zur Hochwasserhilfe 2002 und die Verpflichtung zur Erstattung ausgekehrter Leistungen abgewiesen. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür seien erfüllt. Insbesondere sei die Verpflichtung zur Erstattung nach § 49a Abs. 1 VwVfG rechtmäßig, weil eine Bedingung nach Nr. 2.1 ANBest-P eingetreten sei und im Übrigen die Zuwendung wirksam widerrufen wurde.

- 7 Zur Begründung ernstlicher Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO macht die Klägerin im Wesentlichen geltend, dass die Auffassung des Verwaltungsgerichts zum Bedingungseintritt unzutreffend sei. Jedoch hat sie sich nicht hinreichend mit der das Urteil selbstständig tragenden Feststellung des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt, wonach die Voraussetzungen für den Erlass des Erstattungsbescheids nach § 49a Abs. 1 VwVfG auch deswegen erfüllt seien, weil die in Rede stehende Zuwendung auch wirksam widerrufen wurde. Ist dies der Fall, kann der Senat offen lassen, ob die Einwände der Klägerin, die sie gegen die Annahme des Eintritts Bedingung vorgebracht hat, zutreffend sind oder nicht.
- 8 2.2 Ohne Erfolg macht die Klägerin der Sache nach geltend, es liege ein beachtlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor, weil das Verwaltungsgericht ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG dadurch verletzt habe, dass es den Antrag auf Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung vom 14. April 2014 abgelehnt habe.
- 9 Der verfassungsrechtliche Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG sowie in seiner einfachgesetzlichen Ausprägung in § 108 Abs. 2 und § 86 Abs. 3 VwGO gebietet, dem an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu äußern, mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten im Prozess zu behaupten und sich durch einen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vertreten zu lassen. Bei Ablehnung eines Antrags auf Verlegung eines Termins, zu dem das Gericht ordnungsgemäß geladen hat, kommt eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nur in Betracht, wenn ein erheblicher Grund für eine Verlegung im Sinne von § 227 ZPO i. V. m. § 173 VwGO vorgelegen hat und dem Gericht unterbreitet worden ist (OVG NRW, Beschl. v. 1. Oktober 2013 - 12 A 1323/13 -, juris, Rn.15).
- 10 Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der "erheblichen Gründe" ist einerseits dem im Verwaltungsprozess geltenden Gebot der Beschleunigung des Verfahrens (vgl. etwa § 87b VwGO) und der Intention des Gesetzes, die gerichtliche Entscheidung möglichst aufgrund einer einzigen mündlichen Verhandlung herbeizuführen (Konzentrationsgebot, vgl. § 87 Abs. 1 VwGO), andererseits dem verfassungsrechtli-

chen Erfordernis des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) Rechnung zu tragen. Letzteres verlangt, dem an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu äußern und sich mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten im Prozess zu behaupten, wobei das rechtliche Gehör auch das Recht eines Beteiligten einschließt, sich durch einen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vertreten zu lassen (BVerwG, Beschl. v. 29. April 2004 - 3 B 118/03 - juris, Rn. 3).

- 11 Zwar kann auch ein erheblicher Grund für eine Terminsverlegung vorliegen, wenn der anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung im geplanten Urlaub des Prozessbevollmächtigten liegt. Allerdings setzt dies voraus, dass der Prozessbevollmächtigte durch den geplanten Urlaub an der Wahrnehmung des Termins unzumutbar gehindert ist, was bei Ortsabwesenheit durch eine schon vor Terminladung gebuchte Reise, etwa ins Ausland, der Fall sein dürfte (OLG Frankfurt, Urteil vom 24. Oktober 2008 - 2 U 155/08 -, juris, Rn. 17).
- 12 Ob letzteres vorliegend der Fall war, ist bereits zweifelhaft. Den Verlegungsantrag hat der Inhaber der mandatierten Kanzlei im Wesentlichen damit begründet, dass er sich als alleiniger Sachbearbeiter am Tag des anberaumten Termins im Urlaub befinde und es unzumutbar wäre, wenn die in der Kanzlei tätigen Rechtsanwältinnen sich in die Sache einarbeiten und die Vertretung der Klägerin übernehmen müssten. Auch aus dem Zulassungsantrag ist nichts dafür ersichtlich, dass die Verlegung des Urlaubs unzumutbar gewesen wäre. Zweifel daran ergeben sich bereits insoweit, als die Anberaumung des Termins für den 13. Juni 2014 dem Inhaber der mandatierten Kanzlei spätestens am 14. April 2014 bekannt wurde. Der Senat kann die Frage, ob dem Inhaber der mandatierten Rechtsanwaltskanzlei die Verschiebung des Urlaubs unzumutbar gewesen ist, jedoch offen lassen, Denn auch wenn dies der Fall gewesen wäre, läge ein erheblicher Grund im Sinne des § 227 Abs. 1 ZPO nicht vor.
- 13 In Fällen, in denen ein Rechtsanwalt an der Wahrnehmung eines Termins gehindert ist, ist grundsätzlich die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten derselben Sozietät oder Bürogemeinschaft oder die Heranziehung eines anderen Rechtsanwalts im Wege der Unterbevollmächtigung zumutbar (BFH, Beschl. v. 12. Oktober 2012 - IX B 61/12 -,

juris, Rn. 3). Allerdings gilt dies nur, wenn die Einarbeitung eines Vertreters in den Prozessstoff möglich und zumutbar ist; daran kann es fehlen, wenn die Einarbeitungszeit zu kurz oder der Prozessstoff zu umfangreich ist oder die Rechtsmaterie Spezialkenntnisse erfordert (OVG LSA, Beschl. v. 24. September 2008 - 2 L 86/08 -, juris, Rn. 5, m. w. N.).

- 14 Die Klägerin hat keine Gründe vorgetragen, warum es unzumutbar gewesen sein sollte, den Verhandlungstermin vor dem Verwaltungsgericht, durch eine in der mandatierten Kanzlei tätige Rechtsanwältin wahrnehmen zu lassen. Zwischen dem Eingang der Terminladung in dieser Kanzlei und der mündlichen Verhandlung lag ein Zeitraum von ungefähr acht Wochen. Dass es den nicht eingearbeiteten Kolleginnen des verhinderten Inhabers der mandatierten Kanzlei aufgrund eines besonders hohen Schwierigkeitsgrades der Verwaltungsrechtssache unmöglich gewesen wäre, sich in der zur Verfügung stehenden Zeit einzuarbeiten, ist nicht hinreichend dargelegt und im Übrigen auch nicht ersichtlich. Soweit der Inhaber der mandatierten Kanzlei geltend gemacht hat, eine der Rechtsanwältinnen in der Kanzlei genösse bei der Klägerin kein Vertrauen, führt auch dies nicht zur Annahme eines erheblichen Grundes im Sinne des § 227 Abs. 1 ZPO. Denn dieses Vorbringen bezieht sich nicht auf Rechtsanwältin B.. Im Übrigen ist es deswegen nicht zielführend, weil die Klägerin ausweislich der sich in der Verfahrensakte befindlichen Vollmacht nicht den Inhaber, sondern dessen Rechtsanwaltskanzlei beauftragt hat.
- 15 2.3 Ohne Erfolg bringt die Klägerin vor, die Ablehnung ihres Antrages vom 7. Mai 2014 auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit und die Ablehnung ihres Antrages vom 19. Mai 2014 auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters und zweier weiteren Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit verstoße gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und führe zur Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Urteils vom 13. Juni 2014.
- 16 2.3.1 Zur Begründung des ersten Ablehnungsantrages vom 7. Mai 2014 hat der Inhaber der mandatierten Kanzlei der Sache nach geltend gemacht, dass ein erheblicher Grund im Sinne des § 227 Abs. 1 ZPO für die Verlegung des anberaumten Termins vorliegen würde und dass seinem Verlegungsantrag dementsprechend hätte stattgegeben werden müssen. Dies konnte vorliegend nicht die Besorgnis der Befangenheit im

Sinne des § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO begründen, da die Ablehnung des Verlegungsantrages rechtlich nicht zu beanstanden ist. Im Übrigen begründet die Verweigerung einer beantragten Terminsverlegung regelmäßig nicht die Besorgnis der Befangenheit, weil diese nach § 227 ZPO nur beim Vorliegen erheblicher Gründe in Betracht kommt. Anders ist es nur dann, wenn erhebliche Gründe für eine Terminsverlegung offensichtlich vorliegen, die Zurückweisung des Antrags für die betreffende Partei schlechthin unzumutbar wäre und somit deren Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt (BGHZ 27, 163, 167; OLG Brandenburg NJW-RR 1999, 1291, 1292) oder sich aus der Ablehnung der Terminsverlegung der Eindruck einer sachwidrigen Benachteiligung einer Partei aufdrängt (vgl. insb. BGH, Beschl. v. 6. April 2006 - V ZB 194/05 -, juris, Rn. 31). An beidem fehlt es hier.

17 2.3.2 Fehl geht die Klägerin, soweit sie der Auffassung ist, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG sei verletzt, weil der abgelehnte Vorsitzende Richter bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch selbst mitgewirkt hat.

18 Bei der Anwendung der Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern ist zu beachten, dass diese Normen dem durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgten Ziel dienen, auch im Einzelfall die Neutralität und Distanz der zur Entscheidung berufenen Richter zu sichern. Für den Zivilprozess und damit über § 54 Abs. 1 VwGO auch für den Verwaltungsprozess enthalten die §§ 44 ff. ZPO Regelungen über das Verfahren zur Behandlung des Ablehnungsgesuchs und bestimmen, dass das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung zur Entscheidung auf der Grundlage einer dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters berufen ist. Durch diese Zuständigkeitsregelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Annahme nahe liegt, es werde an der inneren Unbefangenheit und Unparteilichkeit eines Richters fehlen, wenn er über die vorgetragene Gründe für seine angebliche Befangenheit selbst entscheiden muss (BVerfGK, Beschl. v. 11. März 2013 - 1 BvR 2853/11 -, juris). In Rechtsprechung und Literatur ist allerdings auch für den Bereich des Verwaltungsprozesses anerkannt, dass der abgelehnte Richter ein Ablehnungsgesuch selbst als unzulässig ablehnen kann, ohne dass es der Durchführung des Verfahrens nach § 54 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit §§ 44 f. ZPO bedarf, wenn das Gesuch als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist (BVerfGK, Beschl. v. 11. März 2013, a. a. O).

- 19 Grundsätzlich wird aber eine Verwerfung als unzulässig nur dann in Betracht kommen, wenn das Ablehnungsgesuch für sich allein - ohne jede weitere Aktenkenntnis - offenkundig eine Ablehnung nicht zu begründen vermag. Ist hingegen ein - wenn auch nur geringfügiges - Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erforderlich, scheidet die Ablehnung als unzulässig aus. Eine gleichwohl erfolgende Ablehnung durch den abgelehnten Richter selbst ist dann willkürlich. Über eine bloß formale Prüfung hinaus darf sich der abgelehnte Richter nicht durch Mitwirkung an einer näheren inhaltlichen Prüfung der Ablehnungsgründe zum Richter in eigener Sache machen (BVerfGK, Beschl. v. 11. März 2013, a. a. O).
- 20 Bei Anlegung dieser Maßstäbe erweist sich die Verwerfung des ersten Befangenheitsgesuchs vom 7. Mai 2014 durch das Verwaltungsgericht unter Mitwirkung des abgelehnten Kammervorsitzenden nicht als objektiv willkürlich, da es sich hierbei um eine bloße Formalentscheidung gehandelt hat. Das Ablehnungsgesuch des Inhabers der von der Klägerin mandatierten Kanzlei war rechtsmissbräuchlich. Er hat es maßgeblich auf seine nicht zutreffende Auffassung gestützt, dass der Vorsitzende Richter seinen Verlegungsantrag mit seiner - nach § 227 Abs. 4 Satz 3 ZPO unanfechtbaren - Entscheidung zu Unrecht abgelehnt habe (vgl. oben 2.2 und 2.3.1). Der Sache nach hat er über das Ablehnungsgesuch die Verlegung eines Termins zur mündlichen Verhandlung erreichen und damit etwas erzwingen wollen, das die Rechtsordnung aufgrund der Unanfechtbarkeit der Entscheidungen über Verlegungsanträge gerade nicht vorsieht (vgl. hierzu auch OLG Frankfurt, Urt. v. 24. Oktober 2008 - 2 U 155/08 -, juris, Rn. 17).
- 21 2.3.3 Konnte vorliegend das erste Ablehnungsgesuch als unzulässig abgelehnt werden, so gilt dies auch für das zweite Ablehnungsgesuch, weil der Inhaber der mandatierten Kanzlei hiermit der Sache nach nochmals die Ablehnung des in Rede stehenden Verlegungsantrags sowie die Ablehnung des ersten Ablehnungsgesuchs als unzulässig zu Unrecht gerügt hat. Damit erweist sich auch das zweite Ablehnungsgesuch als rechtsmissbräuchlich und die Entscheidung hierüber als bloße Formsache.
- 22 3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 23 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Schmidt-Rottmann

Heinlein

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*